

# Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erschließung des Baugebiets „Am Biegelmahd“ im Ortsteil Hopferbach der Gemeinde Untrasried;  
Einleiten von Niederschlagswasser in einen Vorflutgraben zur westlichen Günz;  
Gewässerausbau am Gschwendbach (Gew. III) zur Herstellung Hochwasserschutz und Retentionsraumausgleich**

Mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu Az.: 41-6414.0 vom 24.06.2019 wurde der Gemeinde Untrasried die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §15 Abs. 1 WHG zur Benutzung eines Vorflutgrabens in die westliche Günz (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Am Biegelmahd“ erteilt.

Der Bescheid liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, Zi. Nr. 201, sowie in der Gemeindekanzlei in Untrasried und Hopferbach während der allgemeinen Dienststunden, in der Zeit

**vom 15.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019**

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen (nicht bekannte Betroffene) als zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Obergünzburg, 04.07.2019

Lars Leveringhaus  
Gemeinschaftsvorsitzender



angeheftet am:

abgenommen am: